

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27

Geschäftsordnung

Fachgruppe Literatur – Verband deutscher Schriftsteller*innen (VS) und Verband deutschsprachiger Übersetzer*innen literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ)



Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60

Inhaltsverzeichnis

1. Zugehörigkeit zur Fachgruppe Literatur	3
2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachgruppe	4
3. Besonderheiten der organisatorischen Gliederung der Fachgruppe	5
3.1 VdÜ (Verband deutschsprachiger Übersetzer*innen literarischer und wissenschaftlicher Werke)	5
3.2 VS (Verband deutscher Schriftsteller*innen)	5
3.2.1 Landesbezirk	5
3.2.2 Bundesebene	6
3.3 Bundesfachgruppenvorstand Literatur – Gemeinsames Organ VdÜ und VS	7
4. Organisationswahlen	8
4.1 Organisationswahlen beim VdÜ	8
4.2 Organisationswahlen beim VS	8
4.2.1 Landesbezirksebene	8
4.3 Gemeinsame Organisationswahlen der VdÜ und VS:	9
Bundesfachgruppenkonferenz Literatur	9

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

61 1. Zugehörigkeit zur Fachgruppe Literatur

62 Die Fachgruppe Literatur besteht aus dem Verband deutscher Schriftsteller*innen (VS)
63 und dem Verband deutschsprachiger Übersetzer*innen literarischer und wissenschaftlicher
64 Werke (VdÜ).

65
66 VS
67 Mitglied des VS kann jede*r haupt- oder nebenberufliche deutschsprachige Autor*in und jede*r im
68 Organisationsbereich der ver.di lebende fremdsprachige Autor*in werden, sofern diese*r ihr/sein
69 fachliches Können hinreichend ausweist und sich zu den Grundsätzen des VS bekennt, die in der
70 Charta des VS formuliert sind.¹

71
72 Als Ausweis des fachlichen Könnens gelten:

- 73 • eine Buchveröffentlichung im außerwissenschaftlichen Bereich oder eine vergleichbare
74 professionelle literarische Tätigkeit wie z.B. die Sendung oder Aufführung eines Hör- oder
75 Fernsehspiels, Theaterstücks, Films oder
- 76 • mehrere Veröffentlichungen in literarischen Anthologien, in Literaturzeitschriften, in
77 elektronischen Medien und Feuilletons oder
- 78 • mehrere im Handel verfügbare Veröffentlichungen als Selfpublisher*in oder
79 Selbstvermarkter*in, aber nicht in sogenannten Druckkostenzuschussverlagen.

80
81 Der Landesbezirksverbandsvorstand und – sofern gebildet – der zuständige Landesverbands-
82 vorstand des VS werden unverzüglich über die Beitritte der neuen Mitglieder in ihrem
83 Zuständigkeitsbereich informiert.

84 Der informierte Vorstand kann gegenüber dem Bezirksvorstand Einwendungen gegen die
85 Zuordnung eines neuen Mitglieds zur Fachgruppe Literatur/VS geltend machen.

86 Dabei ist zu begründen, warum bei dem neuen Mitglied die Voraussetzungen des fachlichen
87 Könnens nicht erfüllt sind.

88 Sofern sich abzeichnet, dass es divergierende Bewertungen vom Bezirksvorstand und
89 Landesbezirksverbandsvorstand bzw. Landesverband gibt, ist der Bundesverbandsvorstand des VS
90 zu hören.

1 Charta des VS vom 16. Februar 2019

Der VS begreift sich als berufspolitische Instanz und zählt sich seit seiner Gründung zur internationalen Friedensbewegung.

Mitglieder des VS setzen sich, auch über Ländergrenzen hinweg, für die gegenseitige Achtung der Menschen untereinander ein.

Die Mitglieder des VS sind der ver.di-Satzung verpflichtet, insbesondere dem § 5, der ein klares Bekenntnis zu den Grundsätzen des demokratischen, sozialen Rechtsstaates abgibt und zur Verwirklichung und Wahrung der Menschenrechte und zu einem friedlichen, solidarischen Zusammenleben aufruft.

Abgrenzung und Widerstand sind unausweichlich, wenn es um den Angriff auf unsere freiheitliche Gesellschaft und demokratische Grundordnung geht.

Die Mitglieder des VS verpflichten sich, jeglicher Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, der Denunziation von Demokraten, der Verbreitung wahrheitswidriger Veröffentlichungen und vorsätzlicher Fälschungen wie auch der Entstellung von Tatsachen entgegenzutreten.

Die Mitglieder des VS distanzieren sich entschieden von Personen und politischen Programmen, die Hass, Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Sexismus propagieren – auch dann, wenn Vertreter dieser Positionen in demokratische Parlamente gewählt wurden.

Die Mitglieder des VS identifizieren sich mit diesen Grundsätzen und vertreten sie auch in der Öffentlichkeit.

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

91 Der Bezirksvorstand ist nach § 7 Abs.2 ver.di-Satzung dafür zuständig, den Beitritt innerhalb von
92 sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung abzulehnen oder die vom Neumitglied
93 beantragte Fachgruppenzuordnung zur Fachgruppe Literatur zu ändern.

94

95 VdÜ

96 Mitglied des VdÜ kann jede*r haupt- oder nebenberufliche Übersetzer*in literarischer und/oder
97 wissenschaftlicher Werke ins Deutsche oder aus dem Deutschen werden, die/der mindestens eine
98 veröffentlichte oder vertraglich vereinbarte Literaturübersetzung nachweist. Diese darf nicht durch
99 Einsatz eigener Geldmittel erkaufte sein (Buch, Zeitschriftenbeitrag, Theaterstück, Hörspiel,
100 Drehbuch, Untertitel o.ä.).

101

102 Bei der Zuordnung eines neuen Mitglieds zum VdÜ gelten die o.g. Regelungen zur Zuordnung zur
103 Fachgruppe Literatur/VS entsprechend.

104

105 Rechtsnachfolger*innen

106 Erb*innen von Autor*innen oder Übersetzer*innen können der Fachgruppe Literatur angehören,
107 sofern sie Inhaber*in derer Urheberrechte und ver.di-Mitglied sind.

108

109 2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachgruppe

110 Die Mitglieder des VS und des VdÜ sind in der Ausübung ihres Berufes völlig frei und
111 keinen Weisungen der Gewerkschaft unterworfen. Was und wie sie arbeiten, ist ihre eigene
112 Angelegenheit.

113

114 Die Fachgruppe Literatur fördert und vertritt die kulturellen, rechtlichen, beruflichen,
115 sozialen und tariflichen Interessen ihrer Mitglieder in Übereinstimmung mit der ver.di-Satzung und
116 den Zielen des Deutschen Gewerkschaftsbundes nach innen und nach außen.

117 Darüber hinaus pflegt die Fachgruppe auch die internationalen Beziehungen der Autor*innen und
118 Übersetzer*innen.

119

120 Zu den Zielen der Fachgruppe gehört es insbesondere auf den Abschluss von Tarif- bzw. Honorar-
121 und Normverträgen für ihre Mitglieder und die Aufstellung von gemeinsamen Vergütungs-
122 regelungen hinzuwirken.

123 Zu diesem Zweck können Honorarkommissionen gebildet werden, Einzelheiten regelt Ziffer 3.2
124 (Tarifpolitik) Fachbereichsstatut FB A.

125

126 Der VS in ver.di kann in allen Belangen, die Autor*innen betreffen, von sich aus tätig werden.
127 Dasselbe gilt für den VdÜ in allen berufsspezifischen Belangen von Übersetzer*innen.

128

129 Der VS und der VdÜ können sich in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppenleitung auf Landes-
130 oder Bundesebene zu ihren spezifischen berufspolitischen oder kulturpolitischen Themenstellungen
131 und Belangen öffentlich äußern.

132 Der VS und der VdÜ veröffentlichen Informationen für ihre Mitglieder.

133

134 Ein Entsendungsrecht des VS i. S. d. Ziffer 4.2.6.1 Fachbereichsstatut FB A steht dem jeweils
135 zuständigen VS-Landesbezirksverbandsvorstand zu.

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

136 Sofern das Gremium/Institut, für das eine Benennung vorzunehmen ist, räumlich nicht auf einen
137 Landesbezirk begrenzt ist, steht das Benennungsrecht dem VS-Bundesverbandsvorstand zu.
138 Über die Entsendung und die laufende Tätigkeit ist der jeweils zuständige Fachbereichsvorstand
139 durch den entsprechenden VS-Landesbezirksverbandsvorstand zu informieren.

140
141 Ein Entsendungsrecht des VdÜ i. S. d. Ziffer 4.2.6.1 Fachbereichsstatut FB A steht dem
142 Bundesverbandsvorstand Übersetzer*innen zu.
143 Über die Entsendung und die laufende Tätigkeit ist der jeweils zuständige Fachbereichsvorstand zu
144 informieren.

145

146 3. Besonderheiten der organisatorischen Gliederung der Fachgruppe

147 Beide Verbände in der Fachgruppe haben ihre eigene, spezifische Verbandsstruktur. Sie bilden auf
148 der Bundesebene ein gemeinsames Organ der Satzung, den Bundesfachgruppenvorstand.

149

150 3.1 VdÜ (Verband deutschsprachiger Übersetzer*innen literarischer und 151 wissenschaftlicher Werke)

152

153 Der VdÜ arbeitet überregional und bildet sich deshalb nur auf der Bundesebene als Verband ab
154 (VdÜ-Bundesverband).

155

156 Die Mitgliedschaft der VdÜ-Mitglieder wird jedoch in den ver.di-Bezirken geführt, diese sind
157 auch für die Gewährung von Rechtschutz und für andere Angelegenheiten zuständig.

158

159 Die bundesweite VdÜ-Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VdÜ-
160 Bundesverbandes. Sie soll einmal jährlich stattfinden.

161

162 Der VdÜ-Bundesverbandsvorstand besteht aus:

- 163 • der/dem Vorsitzenden
- 164 • der/dem Stellvertreter*in
- 165 • und ggf. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

166

167 Der VdÜ-Bundesverbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 168 • Geschäftsführung des Verbandes
- 169 • Vertretung des Verbandes nach außen
- 170 • Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

171

172 Der VdÜ wird von der/dem Bundesfachgruppenleiter*in politisch beraten.

173

174 3.2 VS (Verband deutscher Schriftsteller*innen)

175 Der VS bildet sich als Verband auf der Landesbezirksebene und auf der Bundesebene ab.

176

177 3.2.1 Landesbezirk

178 VS-Landesbezirksverbände

179 In den Landesbezirkfachbereichen werden VS-Landesbezirksverbände gebildet.
180 Dafür werden im Rahmen der Organisationswahlen VS-Landesbezirksverbandsvorstände
181 gewählt.

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

182 Der VS-Landesbezirksverbandsvorstand besteht aus:

- 183 • der/dem Vorsitzenden
- 184 • der/dem Stellvertreter*in und
- 185 • bis zu drei weiteren Mitgliedern

186

187 Einzelheiten zur Durchführung von Sitzungen (z.B. Anzahl der Sitzungen, Form der
188 Durchführung) legt der VS-Landesbezirksverbandsvorstand in Abstimmung mit den
189 zuständigen Hauptamtlichen fest.

190 Gleiches gilt für die Durchführung von VS-Mitgliederversammlungen in den
191 Landesbezirksverbänden.

192

193 VS-Landesverbände

194 Zum Zweck der Abbildung des VS auch in einzelnen Bundesländern kann der
195 VS-Landesbezirksverbandsvorstand beschließen, VS-Landesverbände als regionale
196 Untergliederungen im ver.di-Landesbezirk zu gründen.

197

198 Dafür werden im Rahmen der Organisationswahlen VS-Landesverbandsvorstände gewählt.

199

200 Der VS-Landesverbandsvorstand besteht aus:

- 201 • der/dem Vorsitzenden
- 202 • der/dem Stellvertreter*in und
- 203 • bis zu zwei weiteren Mitgliedern

204

205 Einzelheiten zur Durchführung von Sitzungen (z.B. Anzahl der Sitzungen, Form der
206 Durchführung) legt der VS-Landesverbandsvorstand in Abstimmung mit den zuständigen
207 Hauptamtlichen fest. Eine Mitgliederversammlung des Landesverbands soll jährlich
208 durchgeführt werden.

209

210 Im Landesbezirk soll jährlich eine VS-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
211 Einzelheiten beschließt der Landesbezirksfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem
212 VS-Landesbezirksverbandsvorstand.

213

214 Zuordnung von im Ausland wohnenden Mitgliedern

215 Im Ausland wohnende deutschsprachige Mitglieder des VS können auf Antrag einem
216 bestimmten VS-Landesbezirksverband zugeordnet werden. Andernfalls werden sie beim
217 VS-Landesbezirksverband Berlin-Brandenburg geführt.

218

219 **3.2.2 Bundesebene**

220 Im Bundesfachbereich wird der VS-Bundesverband gebildet. Die Vorschläge der
221 Kandidat*innen für den Bundesverbandsvorstand kommen aus der Bundesfachgruppen-
222 konferenz.

223

224 Dafür wird im Rahmen der Organisationswahlen ein VS-Bundesverbandsvorstand gewählt.

225

226 Die Wahl der Vorstandsmitglieder außer der/des Vorsitzenden erfolgt nach Geschäfts-
227 bereichen, die vor der Wahl festgelegt werden.

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271

Der VS-Bundesverbandsvorstand besteht aus dem

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Stellvertreter*in
- und ggf. bis zu drei weiteren Mitgliedern

Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter*in können die Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander abstimmen und nach Rotationsprinzip miteinander wechseln.

Der VS-Bundesverbandsvorstand lädt in Abstimmung mit der/dem Bundesfachgruppenleiter*in bis zu drei Vorstandssitzungen jährlich ein, davon mindestens eine gemeinsam mit den Vorsitzenden der VS-Landesbezirksverbandsvorständen.

Falls mehr als drei Sitzungen notwendig sein sollten, erfolgt die Einladung vom VS-Bundesverbandsvorstand in Abstimmung mit dem Bundesfachbereichsvorstand.

Aufgaben des VS-Bundesverbandsvorstands:

- Geschäftsführung des Verbandes
- Vertretung des Verbandes nach außen
- Ausführung der Beschlüsse der Bundesfachgruppenkonferenz
- Aufstellung und Anpassung der Kriterien zur Einschätzung des fachlichen Könnens im Rahmen der Aufnahme neuer Mitglieder in Absprache mit der Bundesfachgruppenleitung

3.3 Bundesfachgruppenvorstand Literatur – Gemeinsames Organ VdÜ und VS

Im Bundesfachbereich wird der Bundesfachgruppenvorstand Literatur gebildet.

Der Bundesfachgruppenvorstand wird im Rahmen der Organisationswahlen gewählt und setzt sich aus Vertreter*innen des VdÜ und des VS zusammen.

Einzelheiten zur Größe und Zusammensetzung beschließt der Bundesfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Bundesfachgruppenvorstand.

Der Bundesfachgruppenvorstand kommt in Abstimmung mit der Bundesfachgruppenleitung zu mindestens einer Vorstandssitzung jährlich zusammen.

Aufgaben des Bundesfachgruppenvorstands:

- Repräsentation der gesamten Fachgruppe nach außen
- Koordination der Beteiligung an gemeinsamen Gremien der Kunstfachgruppen (z.B. AG Kunst und Kultur auf Bundesebene oder vergleichbare Gremien auf Landesbezirksebene)
- Entsendung ihrer/ihrer Vertreter*in in die AG Kunst und Kultur
- Nominierung der/des Bundesfachgruppenleiter*in

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

272 4. Organisationwahlen

273 4.1 Organisationswahlen beim VdÜ

274 Im Rahmen der Organisationswahlen ist eine bundesweite Mitgliederversammlung des VdÜ
275 durchzuführen.

276 Diese findet im engen zeitlichen Kontext vor der Bundesfachgruppenkonferenz Literatur statt.
277

278 Der Bundesfachbereich trägt die Kosten der Vorbereitung und Durchführung dieser
279 Mitgliederversammlung, jedoch nicht die Reise- und Aufenthaltskosten der teilnehmenden
280 Mitglieder.
281

282 Die Mitgliederversammlung des VdÜ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 283 • Entgegennahme des Geschäftsberichts des VdÜ-Bundesverbandsvorstands
 - 284 • Wahl eines VdÜ-Bundesverbandsvorstands
 - 285 • Wahl ihrer Delegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz
 - 286 • Nominierung ihrer Vertreter*innen im Bundesfachgruppenvorstand
 - 287 • Ggf. Wahl einer Honorarkommission gemäß Ziffer 3.2 FB-Statut FB A
 - 288 • Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des VdÜ
 - 289 • Entscheidung über Aufträge an den
 - 290 ○ VdÜ-Bundesverbandsvorstand
 - 291 • Entscheidung über Anträge an
 - 292 ○ die Bundesfachgruppenkonferenz Literatur
 - 293 ○ den Bundesfachgruppenvorstand Literatur
- 294
295

295 4.2 Organisationswahlen beim VS

296 4.2.1 Landesbezirksebene

297 Auf der Landesbezirksebene wird in Abstimmung mit dem
298 Landesbezirksfachbereichsvorstand entweder eine landesbezirkliche VS-
299 Mitgliederversammlung oder eine VS-Delegiertenkonferenz durchgeführt.
300

301 Durchführung einer landesbezirklichen VS-Mitgliederversammlung

302 Diese Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 303 • Entgegennahme des Geschäftsberichts des VS-Landesbezirksverbandsvorstands
304 (Sofern ein VS-Landesverband besteht: Auch Entgegennahme des Geschäftsberichtes
305 des VS-Landesverbandsvorstands)
- 306 • Wahl eines VS-Landesbezirksverbandsvorstands
307 (Sofern ein Landesverband besteht: Auch Wahl eines Landesverbandsvorstandes,
308 wahlberechtigt hierfür sind nur die Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes)
- 309 • Wahl ihrer Delegierten/Ersatzdelegierten zur Landesbezirksfachbereichskonferenz
- 310 • Nominierung ihrer Vertreter*innen/Stellvertreter*innen im Landesbezirksfach-
311 bereichsvorstand
- 312 • Wahl ihrer Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz
- 313 • Nominierung ihrer Vertreter*innen/Stellvertreter*innen im
314 Bundesfachgruppenvorstand
- 315 • Ggf. Wahlen für Tarif- oder Honorarkommissionen
- 316 • Behandlung berufspolitischer Fragen

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

- 317
- Beratung und Beschlussfassung von Aufträgen an
- 318
- den VS-Landesbezirksverbandsvorstand
- 319
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an
- 320
- die Landesbezirksfachbereichskonferenz
- 321
- den Landesbezirksfachbereichsvorstand
- 322
- die Bundesfachgruppenkonferenz
- 323
- den Bundesfachgruppenvorstand
- 324
- den VS-Bundesverbandsvorstand
- 325

326 Durchführung einer landesbezirklichen VS-Delegiertenkonferenz

327 Dafür werden im Vorfeld der Konferenz für die im Landesbezirk gebildeten VS-
328 Landesverbände Teil-Mitgliederversammlungen durchgeführt (d.h. de facto
329 bezirksübergreifende VS-Mitgliederversammlungen in den Bundesländern).

330

331 Diese Teil-Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben:

- 332
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des VS-Landesverbandsvorstands
- 333
- Wahl eines Landesverbandsvorstands
- 334
- Wahl der Delegierten/Ersatzdelegierten zur landesbezirklichen VS-Konferenz
- 335

336 Die landesbezirkliche VS-Konferenz hat folgende Aufgaben:

- 337
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des VS-Landesbezirksverbandsvorstands
- 338
- Wahl eines VS-Landesbezirksverbandsvorstands
- 339
- Wahl ihrer Delegierten/Ersatzdelegierten zur Landesbezirksfachbereichskonferenz
- 340
- Nominierung ihrer Vertreter*innen/Stellvertreter*innen im Landes-
- 341
- bezirksfachbereichsvorstand
- 342
- Wahl ihrer Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz
- 343
- Nominierung ihrer Vertreter*innen/Stellvertreter*innen im Bundes-
- 344
- fachgruppenvorstand
- 345
- Ggf. Wahlen für Tarif- oder Honorarkommissionen
- 346
- Behandlung berufspolitischer Fragen
- 347
- Beratung und Beschlussfassung von Aufträgen an
- 348
- den VS-Landesbezirksverbandsvorstand
- 349
- Beratung und Beschlussfassung von Anträgen an
- 350
- die Landesbezirksfachbereichskonferenz
- 351
- den Landesbezirksfachbereichsvorstand
- 352
- die Bundesfachgruppenkonferenz
- 353
- den Bundesfachgruppenvorstand
- 354
- den VS-Bundesverbandsvorstand
- 355

356 **4.3 Gemeinsame Organisationswahlen der VdÜ und VS:**

357 **Bundesfachgruppenkonferenz Literatur**

358

359 Die Delegierten für die Bundesfachgruppenkonferenz sind:

- 360
- Die Übersetzer*innen, die in der bundesweiten VdÜ-Mitgliederversammlung gewählt
- 361
- wurden
- 362
- Die Autor*innen, die in den landesbezirklichen VS-Mitgliederversammlungen/Konferenzen
- 363
- gewählt wurden.

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

364 Einzelheiten zur Größe und Zusammensetzung der Bundesfachgruppenkonferenz be-schließt
365 der Bundesfachbereichsvorstand in Abstimmung mit dem Bundesfach-gruppenvorstand.

366

367 Die Bundesfachgruppenkonferenz hat folgende Aufgaben:

- 368 • Entgegennahme des Geschäftsberichts des VS-Bundesverbandsvorstands
- 369 • Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bundesfachgruppenvorstands
- 370 • Berichte von entsandten Mandatsträger*innen
- 371 • Nominierung und Wahl der Mitglieder des VS-Bundesverbandsvorstands
- 372 • Wahl der Mitglieder/Stellvertreter*innen des Bundesfachgruppenvorstands
- 373 • Wahl ihrer Delegierten/Ersatzdelegierten zur Bundesfachbereichskonferenz
- 374 • Entwicklung der Perspektiven für die nächste Wahlperiode
- 375 • Behandlung tarif- bzw. honorarpolitischer Fragen
- 376 • Beratung und Beschlussfassung von Aufträgen an den
 - 377 ○ VS-Bundesverbandsvorstand
 - 378 ○ Bundesfachgruppenvorstad Literatur
- 379 • Beratung und Beschlussfassung von Anträgen der Fachgruppe Literatur an
 - 380 ○ die Bundesfachbereichskonferenz
 - 381 ○ den Bundesfachbereichsvorstand
 - 382 ○ den Bundesvorstand
 - 383 ○ den Bundeskongress

384

385 Für Aufgaben, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des VS liegen, sind nur die
386 Delegierten des VS abstimmungsberechtigt.